

# **Satzung des Fördervereins der Grundschule und des Hortes „An der Sternwarte“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein „An der Sternwarte“ Wurzen e. V.“  
Er hat seinen Sitz in Wurzen und ist im Amtsgericht Leipzig eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Grundschule und des Hortes „An der Sternwarte“ Wurzen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln

- zur Unterstützung des Unterrichts und der Freizeitgestaltung am Nachmittag
- Förderung des Schulsportes, der Schulwanderungen und Schulfahrten
- Förderung und Unterstützung von Schul- und Hortveranstaltungen
- zur Unterstützung der Gestaltung der Schulumgebung sowie des Schulgeländes
- zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule und des Hortes

Diese Aktivitäten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke notfalls erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Aufgaben zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt auf Antrag ohne Kündigungsfrist bei Ausscheiden des Schülers aus der Schule sowie bei Wohnungswechsel. Zuviel geleistete Beiträge werden in solchen Fällen nicht erstattet. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Interesse des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Beitrag**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Er wird der Höhe nach durch den Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.  
Ferner gehört dem Vorstand an: der Schul- und der Hortleiter
2. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart sowie deren Stellvertreter.
4. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart bilden den engeren Vorstand. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch den Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des engeren Vorstandes.

## **§ 7 Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorsitzende kann Sachkundige zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen. Die Sachkundigen haben nur beratende Stimmen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend sind. Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die erste Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres ist gleichzeitig die Hauptversammlung.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die Einladungen verteilt oder versandt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

1. In der Hauptversammlung erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie setzt die Höhe des

Vereinsbeitrages fest und beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Mittel und Ausgaben**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins Verwendung finden. Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt aus dem Verein, dessen Auflösung oder Aufhebung keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Wurzen, die es unmittelbar oder ausschließlich für Zwecke § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.